

**Auszüge aus den NBS-AT / BT der Bremischen Hafeneisenbahn
(NBS AT Stand: 01.01.2013)
(NBS BT Stand: 01.09.2013)**

EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH (“CTB”)

Serviceeinrichtung im CT II/ III

Anlage 7-1

**3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens
(NBS-AT Bremische Hafeneisenbahn)**

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtungen des EIU bzw. der Serviceeinrichtungen der CTB (ausgenommen der Container Freight Station) oder der RTB vor, geht das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- 10 -

- a) Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Das EIU kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU anhand der im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen ergänzend aufgeführten Kriterien.
Mitteilungen zur Ablehnung von Nutzungsanträgen gegenüber dem Zugangsberechtigten und der Regulierungsbehörde (gemäß § 14d Nr. 3 AEG) erfolgen durch
 - das EIU, sofern seine Serviceeinrichtungen nicht über die beantragten Kapazitäten verfügen, bzw.
 - durch die CTB oder die RTB, sofern deren Serviceeinrichtungen nicht über die beantragten Kapazitäten verfügen.

6.1.5 Vorrangregelung (NBS-BT Bremische Hafeneisenbahn)

Führt das Koordinierungsverfahren nach § 10 Abs. 5 EIBV zu keiner einvernehmlichen

Lösung, gelten nachstehende Vorrangregelungen in der angegebenen Reihenfolge:

a) Anträge, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten

Zugtrasse sind, haben Vorrang vor Anträgen ohne einen solchen Bezug (gemäß § 10 Abs. 6 Ziffer 1 EIBV);

b) regelmäßig an einem oder mehreren Wochentag(en) zur gleichen Zeit verkehrende

Züge haben Vorrang vor nicht regelmäßig verkehrenden Zügen;

c) Verkehre deren Ladung nur an einer Ladestelle abgefertigt wird, haben Vorrang vor Verkehren, die eisenbahnseitig an mehreren Stellen abgefertigt werden.

d) Ist danach immer noch keine Entscheidung über die Zuweisung der Nutzungszeit möglich, erhält der Antrag Vorrang, der von den konkurrierenden Anträgen als erster beim EIU eingegangen ist.